
Dienststelle Volksschulbildung

Corona-Pandemie

Rahmenschutzkonzept Volksschulen

Version 18 - gültig ab 16. August 2021/ Änderungen sind grau hinterlegt

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

1.1 Masken Schülerinnen und Schüler

In der Primarschule müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

In der **Sekundarschule** müssen die Schüler/innen im Unterricht keine Maske tragen, jedoch in den öffentlich zugänglichen Innenräumen.

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schüler/innen ab der 5. Primarklasse sollen in diesen Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 7.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Sofern die Abstände eingehalten werden können, müssen **die Lehrpersonen** im Unterricht keine Maske tragen. Maskenpflicht gilt jedoch in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

2. Abstandsregeln

Zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Lehrpersonen Masken oder stellen Plexiglaswände auf.

Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Vor Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus gestaffelt betreten können.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schüler/innen sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen.

Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Schüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

6. Einzelne Fächer

6.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet regulär statt. Die üblichen Hygienevorschriften sind strikte zu beachten. Beim Essen sind nach Möglichkeit die Abstände einzuhalten oder Trennscheiben aufzustellen.

6.2 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Kontaktsportarten sind zulässig. Lehrpersonen können auf eine Hygienemaske verzichten, sofern sie den Abstand zu den Lernenden einhalten.

6.3 Musikunterricht:

Der Musikunterricht findet regulär statt.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gilt eine generelle Maskentragpflicht für das Personal. Beim Mittagessen muss darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen. Sofern organisierbar, soll die Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) möglichst reduziert werden.

8. Schuldienste

Die Schuldienstleitung entscheidet über den Verzicht des Tragens von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln.

10. Musikschulen

Für den Musikunterricht der Musikschulen gilt das musikschuleigene Schutzkonzept (siehe www.verband-musikschulen.ch), das die bundesrätlichen Vorgaben beachtet. In Schulhäusern der Volksschule gelten ausserhalb des Musikunterrichts obige Regeln.

11. Schüler/innentransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten), wenn auch Sekundarschüler/innen mitfahren.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Die Schulleitung muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sorgen. So kann beispielsweise die Schulleitung eine Maskentragpflicht anordnen, wenn bei Sitzungen der Abstand nicht eingehalten werden kann.

14. Schulanlässe

14.1 Exkursionen und Schulreisen

Exkursionen und Schulreisen ohne Übernachtungen sind klassenweise resp. in der Sekundarschule auch stufen- oder gruppenweise (z.B. Niveaugruppen) möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

14.2 Sporttage

Sporttage dürfen durchgeführt werden: in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule auch klassen- und stufenübergreifend. Die Sporttage sollen auf dem Schulhausareal stattfinden.

14.3 Projektwochen

Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen in der Primarschule klassenweise, in der Sekundarschule stufenweise durchgeführt werden.

14.4 Elternabende

Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden und es gilt Maskentragpflicht.

14.5 Freiwillige Schulangebote

Freiwillige Schulangebote im Bereich Sport, Chor, Schülerband, Theater etc. dürfen durchgeführt werden – auch klassenübergreifend. Ebenso sind Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen zulässig. Für Fragen zur Durchführung von Veranstaltungen gibt es eine kantonale Hotline: 041228 45 54 (zu Bürozeiten).

14.6 Schulveranstaltungen mit Übernachtungen

Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung der Veranstaltungen (Klassenlager) und ist verantwortlich für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Vorgaben.

Hinweis: In gewissen Kantonen sind Schulveranstaltungen mit Übernachtungen an Auflagen gebunden oder sogar bewilligungspflichtig (z.B. Kanton Graubünden).

14.6.1 Testen

Nur Personen, welche maximal 72 Stunden (PCR-Test) respektive maximal 48 Stunden (Antigenschnelltest) vor der Schulveranstaltung negativ getestet wurden oder ein gültiges Covid-Zertifikat (Impf- oder Genesenenzertifikate) vorweisen können, dürfen an der Veranstaltung teilnehmen. Der Bund übernimmt die Kosten für das Testmaterial und die Laborarbeiten. Die Dienststelle Gesundheit und Sport bietet den Schulen über die [Plattform together we test](#) die Möglichkeit, PCR-Tests zu bestellen und organisiert die Logistik sowie die Laborauswertung, ähnlich dem repetitiven Testen an den Sekundarschulen. Die Kosten dieses Angebots werden von Bund und Kanton übernommen. Es ist somit für die Schulen kostenlos. Wählen die Schulen andere Anbieter (Apotheken, Testzentren), können weitere Kosten für Logistik oder Fachpersonal anfallen, welche vom jeweiligen Schulträger übernommen werden müssen.

Im Fall von positiven Testergebnissen gelten die Anordnungen der Dienststelle Gesundheit bezüglich Isolation und Quarantäne. Die Schule trägt allfällige organisatorische und finanzielle Risiken, wenn Veranstaltungen abgesagt werden müssen.

Testen ist freiwillig

Lernende und Lehrpersonen können nicht zum Testen verpflichtet werden. Die Schulen müssen folglich für die Lernenden, die sich nicht testen lassen wollen, ein Alternativprogramm garantieren (z.B. Arbeitsaufträge, Anschluss an eine Parallelklasse usw.). Lehrpersonen, welche sich nicht testen lassen wollen, drohen keine personalrechtlichen Konsequenzen.

14.6.2 Schulveranstaltungen klassen- bzw. stufenweise (Sek) durchführen

Schulveranstaltungen dürfen analog zu den Vorgaben betreffend Schulreisen und Exkursionen (s. Pkt. 14.1.) nur klassenweise durchgeführt werden. In der Sekundarschule können sie auch stufen- oder gruppenweise (z.B. in Niveau- oder Wahlfachgruppen) stattfinden.

14.6.3 Verdachts- oder Krankheitsfälle

Verdachtsfälle während Schulveranstaltungen sind ernst zu nehmen. Werden Lernenden, einer Lehr- oder Begleitperson Krankheitssymptome festgestellt, sind die folgenden Massnahmen zu treffen:

- Die Person mit Symptomen wird isoliert.
- Die Person wird rasch getestet. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das Contact Tracing, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden.

- Bei einem positiven Testergebnis sind Schulleitung und Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren.

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: **041 228 60 90** bzw. **041 228 68 89** (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtsdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

17.1 Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

17.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet, frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Luzern, 11. August 2021
364498



Aldo Magno
Leiter